

Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Flie- gende Bauten (FliegBautenZuVO)

Vom 18. Dezember 1996 (GBl. 1997 S. 4),
zuletzt geändert durch Artikel 225 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 90)

Auf Grund von § 73 Abs. 8 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) wird verordnet:

§ 1 Zuständigkeit für Fliegende Bauten

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten nach § 69 LBO, einschließlich der Prüfung in statischer Hinsicht, ist die TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Region Baden-Württemberg, Filders-
tadt (Gesellschaft) zuständig. Dies gilt auch bei Änderungen der Gesellschaft, insbe-
sondere hinsichtlich Name, Sitz, Rechtsform, und bei einer Rechtsnachfolge.

§ 2 Vergütung

(1) Der Gesellschaft steht für Amtshandlungen im Vollzug von §69 LBO eine Vergü-
tung zu. Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(2) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem dieser Verordnung als Anlage beige-
fügten Verzeichnis. Soweit sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt, ist die
Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend aus-
gebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Höhe der nach dem Zeitaufwand bestimmten
Gebühr beträgt 80 Euro für jede Arbeitsstunde; angefangene Arbeitsstunden werden
zeitanteilig verrechnet. Bei der Abnahme von Fliegenden Bauten im Rahmen der Er-
teilung der Ausführungsgenehmigung oder deren Verlängerung kann bei dringlichen
vom Benutzer veranlaßten Arbeiten an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen ein
Zuschlag bis zu 70 vom Hundert und bei Nacharbeit ein Zuschlag bis zu 40 vom
Hundert erhoben werden.

(3) Als Auslagen werden die Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden
Vorschriften, die anfallende Umsatzsteuer und die anderen Behörden oder anderen
Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge erhoben.

(4) Im Übrigen findet der Erste und Zweite Abschnitt des Landesgebührengesetzes
entsprechende Anwendung.

§ 3 Rechts- und Fachaufsicht

Beim Vollzug von § 69 LBO führt das Regierungspräsidium Stuttgart als nächsthö-
re Behörde die Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft.

§ 4 Prüfberichte anderer Prüfstellen

Prüfberichte von in anderen Bundesländern für die Prüfung Fliegender Bauten zugelassenen Prüfstellen werden anerkannt, sofern die Prüfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt und die erforderlichen Aussagen des Prüfberichts unter Berücksichtigung von Art und Zustand des Fliegenden Baus noch unverändert übernommen werden können.

§ 5 Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (FliegBautenZuVO) vom 26. Juli 1985 (GBl. S. 290) außer Kraft.

Anlage
(zu § 2 Abs. 2 Satz 1)

Gebühren

Die Gebühr für Amtshandlungen beim Vollzug des § 69 LBO beträgt:

1. Für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung (§ 69 Abs. 2 LBO)
4 vom Tausend der Herstellungskosten (Anschaffungs- und Aufstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer), mindestens 60 Euro; zuzüglich einer gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
2. für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung (§ 69 Abs. 4 LBO)
1/4 der Gebühr nach Nummer 1, mindestens 60 Euro, höchstens 370 Euro; zuzüglich einer gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
3. für die Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung in das Prüfbuch (§ 69 Abs. 5 LBO)
30 bis 60 Euro,
4. für die Eintragung der Übertragung von Fliegenden Bauten an Dritte in das Prüfbuch (§ 69 Abs. 5 LBO)
60 bis 260 Euro.